



Aktuelle Regelungen zur Maskenpflicht in Zahnarztpraxen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat am Freitag, 1. April 2022, eine neue Corona-Schutz-Verordnung (CoronaSchVO) veröffentlicht, die am 3. April 2022 in Kraft getreten ist ([die vollständige CoronaSchVO finden Sie hier](#)).

Der Wegfall gesetzlicher Grundlagen vieler Corona-Schutzmaßnahmen durch Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat vom 18. März 2022 wurden hierbei berücksichtigt.

Nach § 3 Absatz 1 CoronaSchutzVO ist in Zahnarztpraxen mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Nach der Auslegung des MAGS NRW gelten die Regelungen für alle Arztpraxen und somit auch für Zahnarztpraxen, auch wenn Letztere vom Wortlaut des § 3 Absatz 1 CoronaSchutzVO nicht erfasst sind.

Zur Maskenpflicht regelt § 3 [Absatz 1 CoronaSchutzVO](#):

„(1) In folgenden Einrichtungen und bei der Inanspruchnahme und Erbringung folgender Dienstleistungen ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen:
1. in und im Rahmen von folgenden Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens
a) Arztpraxen,
b) ...“

Die CoronaSchVO NRW sieht in § 2 Absatz 2 zudem eine ausdrückliche Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bisherigen Hygienekonzepte unter Verweis auf die dortige Anlage 2 vor.

Demnach sollen bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation insbesondere die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

Die neue CoronaSchVO nimmt keinen Bezug auf die [Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\) zum Einsatz von Schutzmasken in der Arbeitswelt im Zusammenhang mit SARS-CoV-2](#).

Hier wird weiterhin der Einsatz von FFP-2-Masken bei gesichtsnahen Tätigkeiten (< 1,5 m) empfohlen, wenn, wie in der zahnärztlichen Praxis gegeben, die behandelte Person selber keine Maske trägt.

Durch einen ernsthaften Umgang mit der Pandemie – wie mit allen Infektionskrankheiten – hat es die Zahnärzteschaft erreicht, dass es kaum zu Infektionen in den zahnmedizinischen Einrichtungen kam ([siehe auch jüngste BGW-Zahlen vom 07. Februar 2022](#)).

Auch in der jetzigen Öffnungsphase wird dieser individuelle, ernsthafte Umgang mit den Gefährdungen der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sein.

Sollten uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0211-44 704 262 gerne zur Verfügung.